



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az: B 2 K 1836/98
St.

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn _____

- Antragsteller -

gegen

das Katasteramt _____

- Antragsgegner -

wegen

Vermessung eines Grundstücks
- einstweiliger Rechtsschutz -



Das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - hat am 11. Dezember 1998 durch den Präsidenten
des Verwaltungsgerichts _____ den Richter am Verwaltungsgericht _____ und
den Richter _____ beschlossen:

- Der Antrag wird abgelehnt.
- Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- Der Streitwert wird auf 8.000,00 DM festgesetzt.

Gründe:

Der gemäß § 123 Abs. 1 VwGO statthafte Antrag des Antragstellers, den Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zur Übernahme einer Grenze in das Liegenschaftskataster zu verpflichten, hat keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Bestehen eines Rechts- oder Rechtsverhältnisses spricht (Anordnungsanspruch) und die Gefahr vorliegt, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kann oder die Regelung,



um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (Anordnungsgrund). Gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO hat der Antragsteller den Anordnungsanspruch und den Anordnungsgrund glaubhaft zu machen. Eine derartige Glaubhaftmachung liegt hier nicht vor.

Hierbei kann dahinstehen, ob dem Antragsteller der geltend gemachte Anspruch zusteht.

Jedenfalls hat er keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Für das Vorliegen eines Anordnungsgrundes ist grundsätzlich Voraussetzung, daß dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Interessen, aber auch der öffentlichen Interessen und der Interessen anderer Personen nicht zumutbar ist, eine Hauptsacheentscheidung abzuwarten (vgl. VGH Kassel, Beschluß vom 05. Februar 1993 - 7 TG 2479/92 - NVwZ-RR 1993, S. 387). Führt die einstweilige Anordnung zu einer Vorwegnahme der Hauptsache, kann sie nur dann erlassen werden, wenn eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit des Obsiegens in der Hauptsache besteht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 11. Auflage, § 123 Rdnr. 26).

Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Es ist nicht ersichtlich, daß dem Antragsteller ein Zuwarten einer Hauptsacheentscheidung nicht zumutbar ist. Allein die Tatsache, daß das Begehren des Antragstellers bereits Gegenstand eines Verfahrens der Kammer war (2 A 127/93), in dem er die Klage zurücknahm, begründet keine Unzumutbarkeit. Im übrigen würde eine Stattgabe zu einer unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache führen. Der Antrag ist auf eine Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet, da das Rechtsschutzziel des Anordnungsverfahrens mit einem Klageverfahren über eine Verpflichtungsklage übereinstimmen würde (vgl. hierzu Finkelnburg/Jank, vorl. Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 4. Auflage § 16 Rdnr. 203 m.w.N.). Diese Vorwegnahme ist unzulässig. Denn eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit des Obsiegens in einem Hauptsacheverfahren ist nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertentscheidung beruht auf den §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 GKG. Danach ist ein Streitwert von 8.000,00 DM anzunehmen, wenn der bisherige Sach- und Streitstand für die Bedeutung der Sache für den Antragsteller keinen genügenden Anhaltspunkte ergibt. So liegt es hier. Der Betrag ist auch nicht deshalb zu kürzen, weil der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gerichtet ist. Bei einer Vorwegnahme der Hauptsache kommt eine daraus sich ergebende Reduzierung des Regelstreitwerts nicht in Betracht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Neustädter Passage 15a, 06122 Halle, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich zu stellen. Der Zulassungsantrag muß den angegriffenen Beschluß bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsofopfer und Behinderten zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozeßbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten der Beamten und der damit in Zusammenhang stehenden Sozialangelegenheiten sowie in Personalvertretungsangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.